

# RS OGH 2015/9/29 8Ob23/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2015

## Norm

ZPO §322

1. ZPO § 322 heute
2. ZPO § 322 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Der Begriff der "Handlungen" iSd § 322 ZPO ist eng auszulegen. Allerdings sind die Beweggründe und Motive, die den Zeugen zu bestimmten Handlungen veranlasst haben und die für das richtige Verständnis der äußeren Umstände erforderlich scheinen, untrennbar mit diesen Handlungen verbunden, sodass die Beantwortung von darauf gerichteten und zulässigen Fragen unter den Voraussetzungen des § 322 ZPO nicht verweigert werden darf. Der Begriff der "Handlungen" iSd Paragraph 322, ZPO ist eng auszulegen. Allerdings sind die Beweggründe und Motive, die den Zeugen zu bestimmten Handlungen veranlasst haben und die für das richtige Verständnis der äußeren Umstände erforderlich scheinen, untrennbar mit diesen Handlungen verbunden, sodass die Beantwortung von darauf gerichteten und zulässigen Fragen unter den Voraussetzungen des Paragraph 322, ZPO nicht verweigert werden darf.

## Entscheidungstexte

- RS0130444">8 Ob 23/15p  
Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 23/15p  
Veröff: SZ 2015/106

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130444

## Im RIS seit

13.01.2016

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)